

## Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Für die im Bistum Limburg lebenden Katholiken anderer Muttersprache werden, soweit es sich als notwendig erweist, »Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache« (missiones cum cura animarum), missiones sine cura animarum oder Seelsorgestellen eingerichtet.

Dies geschieht nach Maßgabe des Motuproprio »Pastoralis migratorum cura« über die Wanderseelsorge vom 15. August 1969, der »Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden« der Kongregation für die Bischöfe vom 22. August 1969, der »Empfehlungen für die muttersprachliche Pastoral der ausländischen Gläubigen in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland« und den »Richtlinien für die Anstellung, Versetzung und Entpflichtung von Ausländerseelsorgern in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin« der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Juni 1978 und der Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977

### § 1 Rechtliche Umschreibung

- (1) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet, die ein Priester im Auftrag des Diözesan-Bischofs leitet.
- (2) Eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kann mit Zustimmung und unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten der beteiligten Ordinarien auch die Grenze des Bistums Limburg überschreiten.
- (3) Für missiones sine cura animarum bzw. Seelsorgestellen gelten, soweit nicht im folgenden anders bestimmt ist, die für die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache geltenden Regelungen.

### § 2 Errichtung

- (1) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird vom Bischof errichtet.
- (2) In der Errichtungsurkunde werden die Grenzen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache umschrieben.
- (3) Wo es möglich und erforderlich ist, wird der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache eine Kirche oder Kapelle zur eigenen Nutzung oder zur Mitnutzung zugewiesen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Bereitstellung von sonstigen für die pastorale Arbeit der Gemeinde erforderlichen Räumen.

### § 3 Zugehörigkeit

Zur Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gehören alle in ihrem Gebiet wohnenden Katholiken der betreffenden Muttersprache, unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthalts. Deren Zugehörigkeit zur Wohnsitz-Kirchengemeinde bleibt unberührt.

### § 4 Vermögensverwaltung und -vertretung (vgl. § 39 der Synodalordnung für das

Bistum Limburg)

- (1) Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wird nicht als Kirchengemeinde im Sinne des im Bistum geltenden Rechts errichtet.
- (2) Die Mittel der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg.
- (3) Die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens obliegt dem Vorstand des Gemeinderates. Für dessen Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum, insbesondere die des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Haushaltsordnung im Bistum Limburg, entsprechend, soweit in dieser Verordnung keine besondere Regelung erfolgt.
- (4) Der Vorstand beschließt über Haushaltsplan und Jahresrechnung nach Anhörung des Gemeinderates.
- (5) In Vermögensangelegenheiten wird der Vorstand durch zwei Mitglieder vertreten. Von diesen muß ein Mitglied der Pfarrer oder der Vorsitzende des Gemeinderates sein.
- (6) Für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ohne Gemeinderat bestellt das Bischöfliche Ordinariat einen Vermögensverwalter.

## II. Rechtliche Stellung der Priester in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

### § 5 Anstellung, Versetzung oder Entpflichtung

- (1) Die Ernennung eines hauptamtlichen Seelsorgers für eine Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache erfolgt durch den für seinen Dienstsitz zuständigen Ortsbischof, wenn die Präsentationsurkunde der Bischofskonferenz des Heimatlandes und die Zustimmung des Nationaldirektors für die Ausländerseelsorge und des zuständigen Delegaten vorliegen. Für Exilnationen muß das Einverständnis des bei der Päpstlichen Kommission für Migrationspastoral anerkannten Nationaldirektors für die entsprechende Nation vorliegen.
- (2) Bei Teilzeitbeauftragung von Geistlichen anderer Muttersprache in der Pastoral der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ist eine Präsentationsurkunde der heimatlichen Bischofskonferenz nicht erforderlich. Es soll jedoch das schriftliche Einverständnis des Heimatbischofs bzw. .des Ordensoberen vorliegen.
- (3) Der Bischof kann auch einen Priester, der in seiner Diözese inkardiniert ist, in der Pastoral für Katholiken anderer Muttersprache einsetzen.
- (4) Der Bischof kann dem Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache den Titel »Pfarrer« verleihen.
- (5) Die Ernennung der in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Priester erfolgt in der Regel unbefristet.
- (6) Wird von einem Priester anderer Muttersprache selbst, der Heimatdiözese

bzw. dem Ordensoberen, dem Nationaldirektor oder Delegaten der entsprechenden Nationalität, dem Bistum Limburg als Anstellungsdiözese oder dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung des Einsatzes in der Pastoral für Katholiken anderer Muttersprache oder eine Versetzung in ein anderes Bistum gewünscht, so sind nach Möglichkeit alle Stellen mindestens drei Monate vorher darüber zu unterrichten. Gemeinsam ist dann eine Lösung anzustreben, die einen möglichst geordneten Übergang ermöglicht.

(7) Handelt es sich um eine Versetzung innerhalb des Bistums Limburg, so genügt es, wenn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des betroffenen Priesters mit dem zuständigen Delegaten bzw. dem Ordensoberen eine Vereinbarung trifft. Der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge ist über die Veränderung zu informieren.

## § 6 Vorbereitung auf den Dienst

(1) Der Seelsorger in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist verpflichtet, befriedigende Deutschkenntnisse zu erlangen und möglichst vor Antritt seiner ersten Anstellung an einem qualifizierten Sprachkurs mit Abschlussprüfung teilzunehmen. Die Kosten für diesen Sprachkurs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

(2) Der Priester in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache soll im Laufe der ersten beiden Jahre seiner Tätigkeit im Bistum die Möglichkeit erhalten, wenigstens vier Wochen in einer Ortschaft zu hospitieren. Ist er für die Leitung einer Gemeinde eingesetzt oder vorgesehen, ist er verpflichtet, an einem Pfarrverwaltungskurs teilzunehmen.

## § 7 Finanzielle Regelungen, Versicherung, Urlaub

(1) Hinsichtlich Besoldung, Krankheitsversorgung, Urlaub sowie der übrigen arbeitsrechtlichen Regelungen gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für die Diözesanpriester.

(2) Die Altersversorgung erfolgt bei Geistlichen, die nicht in einer deutschen Diözese inkardiniert sind, in der Regel über die deutsche Sozialversicherung. Davon kann in begründeten Einzelfällen durch besondere Vereinbarung abgewichen werden. Gleiches gilt, wenn Abkommen mit Altersversorgungsträgern im Heimatland bestehen.

## § 8 Rechte und Pflichten

(1) Der Priester in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache bleibt in seiner Heimatdiözese inkardiniert. Ordensgeistliche bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft.

(2) Für die Zeit seiner Tätigkeit im Bistum ist der Priester in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache der Jurisdiktion des Ortsordinarius unterstellt.

Die Dienstaufsicht liegt beim Ortsordinarius und den von ihm beauftragten Amtsträgern in Verbindung mit den zuständigen Delegaten.

(3) Der Priester in einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache gehört dem Presbyterium des Bistums und damit dem Presbyterium des Bezirks und des Dekanates

seines Dienstsitzes an Er besitzt das Wahlrecht für die Dekanenwahl und für die Wahlen zum Priesterrat. Außerdem hat er das Wahlrecht, das allen Katholiken bzw. Priestern im Bistum Limburg für die Wahl der synodalen Gremien zusteht.

(4) Der Leiter einer *missio cum cura animarum* ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse dem Pfarrer einer Ortsgemeinde gleichgestellt. Seine Zuständigkeit ist personal- und gebietsbezogen, d. h. sie bezieht sich nur auf die Angehörigen der betreffenden Muttersprache innerhalb des umschriebenen Gebietes der Gemeinde.

(5) Die Vollmacht des Leiters der Gemeinde von Katholiken einer anderen Muttersprache besteht neben der des Ortspfarrers. Daher steht es jedem Katholiken einer anderen Muttersprache frei, sich wegen des Empfangs der Sakramente, insbesondere wegen einer Trauung, wie auch wegen einer Beerdigung entweder an den zuständigen Priester seiner Muttersprache oder an den Ortspfarrer zu wenden.

Bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente müssen vor allem die sprachlichen, psychologischen und kulturellen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

(6) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache hat das Recht zu taufen und kann den Katholiken seiner Muttersprache in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden.

(7) Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen einer Gemeinde unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültige Trauungen vorzunehmen, wenn wenigstens einer der beiden Partner bzw. bei Mischehen der katholische Partner zu seiner Gemeinde gehört.

(8) Die kirchliche Trauung zweier spanischer Staatsangehöriger kann, falls sie ohne vorherige standesamtliche Trauung für den deutschen und spanischen staatlichen Rechtsbereich Geltung besitzen soll, nur von einem Geistlichen vorgenommen werden, der dazu durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigt worden ist.

(9) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist ermächtigt, Dispens vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit zu gewähren, falls die kirchenrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(10) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist in der Regel dazu verpflichtet, im Gebiet der ihm anvertrauten Gemeinde zu wohnen.

(11) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist nicht zur *applicatio Missae pro populo* verpflichtet. Es wird ihm jedoch dringend empfohlen, die Eucharistie für die ihm anvertrauten Gläubigen zu feiern.

(12) Priester, die dem Leiter der Gemeinde als Vikare zugeteilt sind, haben dieselben Aufgaben und Vollmachten wie die Kapläne in einer Ortspfarrei.

(13) Die Priester von Gemeinden, die nicht als »*missiones cum cura animarum*« errichtet sind, benötigen zur gültigen Eheassistenz für jede einzelne Trauung eine Delegation durch den Ortspfarrer. Dies gilt auch für die Priester, die zur Trauung zweier spanischer Staatsangehöriger durch die spanische diplomatische Vertretung ermächtigt worden sind.

(14) Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres legt der Leiter einer Gemeinde dem Ordinariat einen schriftlichen Bericht über das vergangene Jahr vor. Neben den üblichen statistischen Angaben soll der Jahresbericht über die pastorale Arbeit, über die Situation der Gemeinde sowie über Anregungen und Wünsche des Leiters der Gemeinde und des Gemeinderates unterrichten. Eine Durchschrift des Jahresberichtes ist an den Bezirksdekan des Dienstsitzes und an den zuständigen Delegaten zu senden. Der schriftliche Jahresbericht entfällt jeweils in dem Jahr, in welchem eine Visitation der Gemeinde erfolgt.

(15) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist verpflichtet, für seine Gemeinde eine Ordnung für Gottesdienste, Katechese und Sprechzeiten aufzustellen, diese seiner Gemeinde bekanntzugeben und notwendige Änderungen rechtzeitig anzukündigen.

(16) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist verpflichtet, eine möglichst vollständige Pfarrkartei zu führen und für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der amtlichen Akten zu sorgen.

## § 9 Beurkundung von Amtshandlungen

(1) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache hat die von einem in der Gemeinde tätigen Priester vorgenommenen Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Mitgliedern in der Gemeinde unter laufender Numerierung in seine Pfarrbücher einzutragen, und zwar mit genauer Angabe, an welchem Ort und in welcher Kirche diese Amtshandlungen vorgenommen wurden. Er hat außerdem ein Firmregister zu führen.

(2) Er hat dem Ortspfarrer, in dessen Pfarrei diese Amtshandlungen vorgenommen werden, schriftlich darüber zu berichten und dabei auch anzugeben, unter welcher Nummer er sie in seinem Pfarrbuch eingetragen hat. Der Ortspfarrer trägt die betreffende Amtshandlung ohne Nummer in sein Pfarrbuch ein und vermerkt dabei auch die Nummer, unter der sie im Pfarrbuch der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache eingetragen ist.

(3) Wenn ein Pfarrer des Bistums Limburg oder ein auswärtiger Priester eine Amtshandlung bei einem Mitglied einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache vorgenommen hat, muß er dies dem zuständigen Leiter dieser Gemeinde mitteilen; jede Firmung eines Mitglieds der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist dem Leiter der Gemeinde zu melden. Dieser trägt auch diese Amtshandlungen ohne Nummer in sein Pfarrbuch ein.

(4) Bei der Aufstellung der kirchlichen Statistik werden nur die in den Pfarrbüchern mit Nummern eingetragenen Amtshandlungen miteinbezogen.

(5) Der Leiter der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache teilt die Anzahl der in seinen Pfarrbüchern mit Nummern eingetragenen Amtshandlungen dem für den Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zuständigen Dekan mit, der sie dann in dem Berichtsbogen des Dekanates unter eigener Rubrik aufführt.

(6) Die vom kirchlichen Recht vorgeschriebenen Pfarrbücher werden in den

»missiones sine cura animarum « nicht geführt. Es soll jedoch in einer solchen Gemeinde zumindest ein Verzeichnis aller Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle von den Gläubigen der entsprechenden Muttersprache geführt werden .

(7) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist zur Führung eines Pfarrsiegels berechtigt und kann in gleicher Weise wie ein Ortspfarrer amtliche Auszüge aus den Pfarrbüchern ausstellen.

#### § 10 Verhältnis zur Ortspfarrei

(1) Soweit eine Mitnutzung von Räumen der Ortspfarrei erforderlich ist, sind Ort und Zeit der Gottesdienste und sonstiger Veranstaltungen unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse beider Seiten durch Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache und dem Rektor der Kirche bzw. zwischen den zuständigen Gremien beider Gemeinden zu regeln . Da- bei kann es u. U. einer Pfarrei zugemutet werden, einen ihrer Gottesdienste auf eine andere Zeit zu verlegen.

(2) Hierbei auftretende Schwierigkeiten sollen in beiderseitigem Entgegenkommen bereinigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist an das Bischöfliche Ordinariat zu berichten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1981 an die Stelle der Verordnung über Ausländer -Missionen und Ausländer – Personalpfarreien im Bistum Limburg vom 15. Mai 1974 (Amtsbl. 1974, S. 275-279).

Limburg, 23. Juli 1981  
Az.: 6122/8012

+ Wilhelm  
Bischof von Limburg

.....

Veröffentlicht in Amtsblatt 1981, 91-93.